



AGB Betreuungswald NRW – Häufig gestellte Fragen

1. Weshalb regelt Wald und Holz NRW Geschäftsbedingungen für Unternehmereinsätze im Privatwald?

Forstarbeiten, insbesondere Holzernte und –bringung bergen ein hohes Gefahrenpotenzial. Sie erfordern von den Unternehmen und eingesetzten Arbeitskräften ein hohes Maß an Sach- und Fachkunde sowie Professionalität.

Wald und Holz NRW hat sich deshalb, analog zu den bewährten Regelungen im Staatswald, als Standard für die Vermittlung und den Einsatz von Forstunternehmen im vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Betreuungswald NRW) gegeben.

In den nach EO 2015 abgeschlossenen Betreuungsverträgen mit forstlichen Zusammenschlüssen und den Einzelleistungsverträgen werden die AGB explizit als Vertragsbestandteil vereinbart. Damit sind sie für die Bediensteten von Wald und Holz NRW bindend.

2. Gelten die AGB Betreuungswald NRW auch bei Selbstwerbereinsätzen?

Grundsätzlich sind Freizeitselbstwerber und professionelle Selbstwerber voneinander zu trennen. Falls die Überwachung von professionellen Selbstwerbern = Unternehmen von Waldbesitzenden beauftragt wurde (Bauleiterfunktion), so ist die Anwendung der AGB im Kaufvertrag zwischen Waldbesitzenden und Selbstwerbern zu vereinbaren. Für den Einsatz von Freizeitselbstwerbern gelten die AGB Betreuungswald NRW nicht.

Auch hier gilt: Immer dann, wenn Bedienstete von WuH NRW im Rahmen von Unternehmereinsätzen als Dienstleister für Waldbesitzende tätig werden, gelten die AGB Betreuungswald NRW.

3. Wie verhalte ich mich, wenn Waldbesitzende Unternehmen beauftragen wollen, die nicht den AGB-Standard erfüllen?

In diesem Fall sind Vermittlung, Einsatz und Kontrolle des Unternehmens oder Teilleistungen davon durch Mitarbeitende von Wald und Holz NRW nicht möglich. Der Unternehmereinsatz muss dann eigenverantwortlich durch die Waldbesitzenden erfolgen.

4. Wer sind beim Unternehmereinsatz die Vertragspartner?

Vertragspartner sind die Waldbesitzenden und die Forstunternehmen. Eine Bevollmächtigung des Forstbetriebsdienstes ist möglich (Vordruck), der dann als Stellvertreter im Rechtsinn für den Waldbesitz tätig werden kann.

5. Sind Werkverträge grundsätzlich als Jahresverträge abzuschließen oder sind mehrjährige Verträge oder sogar Verträge bis auf Wiederruf möglich?

Werkverträge beziehen sich auf die Erstellung eines definierten Werks, das erfolgreich abgeschlossen werden muss (Werkerfolg). Mehrjährige Werkverträge über allgemeine forstliche Unternehmereinsätze sind daher grundsätzlich nicht möglich. Gleichwohl ist es zulässig, ein "Jahresarbeitspaket" von Waldbesitzenden mit mehreren Teilwerken für ein Unternehmen über einen Werkvertrag abzubilden.

6. Warum gibt es – im Gegensatz zu den Betreuungsverträgen zwischen Wald und Holz NRW und Waldbesitzenden – in den AGB Betreuungswald NRW eine Bagatellgrenze für das Schriftformerfordernis von Verträgen?

Die Verträge zwischen Wald und Holz NRW und Waldbesitzenden sind öffentlich-rechtliche Verträge. Da gilt das Schriftformerfordernis des § 57 VwVfG NRW. Jeder Auftrag von Waldbesitzenden an Wald und Holz NRW muss deshalb schriftlich erteilt werden.

Die AGB Betreuungswald NRW gelten für Verträge zwischen Waldbesitzenden und Unternehmen. Das sind rein zivilrechtliche Verträge, bei denen es kein Schriftformerfordernis gibt. Das gilt im Übrigen auch für den Fall, dass Bedienstete von Wald und Holz NRW vom Waldbesitz bevollmächtigt und als Stellvertreter im Rechtssinne tätig werden.

Aus Dokumentationsgründen ist die Schriftform zwar immer besser, aber im Massengeschäft natürlich auch aufwändig. Deshalb wurde als Ausnahme eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 EUR netto definiert.

7. Welche Vorgaben machen die AGB Betreuungswald NRW bzgl. der Sach- und Fachkunde der Forstunternehmen?

Punkt 3.1 definiert die Anforderungen an die Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Zertifizierung der Unternehmen. Dort sind auch die Regelungen zu den zugelassenen Zertifikaten und den einzureichenden Unterlagen aufgeführt.

8. Für welche Arbeiten müssen Unternehmen ein Zertifikat vorlegen?

Die AGB Betreuungswald NRW sehen keine generelle Zertifikatspflicht vor. Zertifizierte inländische Betriebe haben aber den Vorteil, dass mit Vorlage der anerkannten Zertifikate die erforderliche Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit als nachgewiesen gelten und lediglich die Sach- und Fachkundebelege der Arbeitskräfte vorgelegt werden müssen. Nicht zertifizierte Unternehmen haben dagegen umfangreichere Nachweisungen vorzunehmen.

Zertifikats- und Nachweispflichten für Forstunternehmen aufgrund des Einsatzes in zertifizierten Wäldern (PEFC, FSC, etc.) bleiben von dieser Regelung unberührt.

9. Kann bei den in der Unternehmererklärung geforderten Nachweisen das Forstamt die Vorlagestelle sein?

Ziel ist es, dass die Nachweise und Erklärungen zentral an den jeweiligen Forstämtern eingereicht werden. Mittelfristig soll darüber hinaus eine landesweite Unternehmerdatenbank aufgebaut werden.

10. Wie oft muss sich der Forstbetriebsdienst welche Unterlagen zeigen lassen?

Die erforderlichen Unterlagen sollen zentral dem Forstamt vorgelegt und jährlich aktualisiert werden. Der Forstbetriebsdienst kann dort nachsehen, welches Unternehmen die Anforderungen der AGB Betreuungswald NRW erfüllt und vermittelt und eingesetzt werden darf.

Die individuelle Anordnungs- und Leitungsmacht für die Behörden- bzw. Betriebsleiter (Kompetenz muss vorher per Vertrag geregelt worden sein) begründet in der Regel die Stellung eines so genannten „Überwachungsgaranten“. Potenziell Weisungsbefugte (Fachgebietsleitungen) und Sacheinwirkungsbefugte (vermittelnde Revierleitungen) können deshalb im Rahmen ihrer Befugnisse für Schäden, die aufgrund eines Arbeitsunfalles entstehen, letztendlich rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Wichtig: Das Vorhandensein der geforderten Dokumente entbindet nicht von einer wirksamen Kontrolle!

11. Gelten die AGB Betreuungswald NRW auch für Subunternehmen?

Ja, gemäß 3.2 der AGB Betreuungswald NRW und der Unternehmererklärung gelten die Vorgaben auch für Subunternehmen. Die Verantwortung für die Kenntnisnahme und korrekte Anwendung der Vorgaben durch die Subunternehmen tragen die Auftragnehmer.

12. Für welche Arbeiten muss die Sach- und Fachkunde der eingesetzten Arbeitskräfte nachgewiesen werden?

Alle eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die anfallenden Arbeiten sach- und fachkundig sein. Für die besonders anspruchsvollen und gefährlichen Arbeiten in der Holzernte (Fällung & Rücken) sind darüber hinaus besondere Qualifikationen erforderlich. Diese werden unter Punkt 3.3 aufgeführt.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist für diese Arbeitskräfte der entsprechende Sachkundenachweis erforderlich.

13. Was sind gefährliche Arbeiten?

Gemäß DGUV werden die nachfolgenden forstlichen Tätigkeiten als gefährlich eingestuft:

- manuelles Fällen von Bäumen, Arbeiten mit der Motorsäge
- Aufarbeitung von gebrochenem und geworfenem Holz, Zufallbringen hängengebliebener Bäume
- Besteigen von Bäumen und Arbeiten in der Baumkrone (z.B. Wertastung, Samenernste, Befestigen von Seilen)
- Arbeiten mit Seilwinden und Seilkrananlagen
- andere Waldarbeiten können zu gefährlichen Waldarbeiten werden, wenn sie unter besonders gefährlichen Bedingungen durchgeführt werden, z.B. Arbeiten in Waldbeständen mit hohem Totholzanteil

14. Ab wann wird das Europäische Motorsägenzertifikat (ECC) als Sach- und Fachkundenachweis anerkannt?

Das Europäische Motorsägenzertifikat wurde bereits mit Einführung der AGB Betreuungswald NRW zum 01.03.2015 als Nachweis der Sach- und Fachkunde anerkannt.

15. Welche Möglichkeiten haben Arbeitskräfte, deren Sachkundenachweise nach Punkt 3.3 nicht anerkannt werden?

In einer Übergangsphase bis zum 31.12.2017 können geeignete Arbeitskräfte auch ohne die unter 3.3 genannten Nachweise in der Holzernte eingesetzt werden.

Es wird empfohlen, in dieser Zeit das Europäische Motorsägen-Zertifikats (ECC) - Ausbildung & Prüfung oder nur Prüfung sind möglich – zu erwerben. Dann ist auch ab 01.01.2018 ein Einsatz im betreuten Privat- und Körperschaftswald möglich. Das ECC wird zunehmend auch von anderen Landesforstverwaltungen und Ländern anerkannt und eröffnet damit umfangreiche Einsatzmöglichkeiten.

16. Wie ist bzgl. der Kraft- u. Schmierstoffe bei alten Forstmaschinen zu verfahren? Sind hier bei Unverträglichkeiten Ausnahmen möglich?

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen insbesondere unter den Gesichtspunkten Unfallverhütung, Umweltschutz und Bestandespfleglichkeit geeignet sein. Dies vorausgesetzt, sind biologisch schnell abbaubare Öle nur dann zu verwenden, wenn dies technisch möglich ist.

17. Was wird unter der Anforderung unter Punkt 3.8 „...sofortige erste Hilfe sicherstellen...“ verstanden?

Gemäß den Grundsätzen der Prävention (GUV-V A1 bzw. BGV A1) gehört die Sicherstellung der „Ersten Hilfe“ zu den Grundpflichten der Arbeitgeber. Konkretisiert heißt das:

- Sachmittel (geeignetes Erste-Hilfe-Material = Autoverbandkasten sowie Verbandspäckchen) sowie das geeignete Personal (ausgebildete Ersthelfer) stehen am Hiebsort zur Verfügung, um eine unverzügliche Ersthilfe zu gewährleisten.
- Eine unverzügliche ärztliche Versorgung und ein sachgerechter Transport der Verunfallten werden veranlasst > Mitführen von Handys bei Mehr-Personen-Arbeitsgruppen bei gefährlichen Holzerntearbeiten bzw. von Personen-Notrufanlagen bei gefährlicher Alleinarbeit (Rückearbeiten mit Schlepper und Winde).

18. Muss der Forstbetriebsdienst bei der Gefährdungsbeurteilung durch die Auftragnehmer anwesend sein?

Gemäß §5 des Arbeitsschutzgesetzes haben die Arbeitgeber für ihre Beschäftigten die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, daraus resultierende Maßnahmen zu definieren und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren. Bei dieser Gefährdungsbeurteilung müssen die Revierleitungen nicht anwesend sein.

19. Warum sind unter Punkt 8 Personenschäden, die durch die Auftraggeber, deren Bedienstete oder Beauftragte verantwortet werden, von der Haftungsbeschränkung ausgenommen?

Diese Regelung ist aufgrund des § 309 (7) a, b BGB in die AGB Betreuungswald NRW aufgenommen worden. Dieser besagt, dass Haftungsausschlüsse in Bezug auf Personenschäden nicht zulässig sind.

Haben Sie weitere Fragen zu den AGB Betreuungswald NRW?

Wald und Holz NRW

Fachbereich Privat- und Körperschaftswald

☎ 0251 91797-265

E-Mail: dienstleistung@wald-und-holz.nrw.de